

AUG 23 || (NEW APP) (changes)



- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPVO)
- Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPVO)
- Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPVO) mit Donauschiffahrtsverordnung
- Bodensee-Schiffahrtsordnung (BodenseeSchO)
- Seeschiffahrtsverordnung (SeeSchStrO)



nautiCLUB

köln | düsseldorf | essen
mainz | frankfurt | wiesbaden
dortmund | online

Sportbootführerschein

BINNEN

Änderungen des SBF-Fragenkatalogs für den SBF Binnen zum 01.08.2023

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) regelt den Verkehr auf den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen und Binnenkanälen, soweit dort nicht andere Verordnungen gelten wie die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPVO), die Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPVO) oder die Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPVO). Vor dem Befahren fremder Gewässer muss sich der Schiffsführer über die dort geltenden Vorschriften informieren, um sie einhalten zu können. Auf dem Rhein gilt z.B. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Sie stimmen weitgehend überein, berücksichtigen aber lokale Besonderheiten der verschiedenen Flussreviere. Auf allen Revieren können außerdem die Wasserskiverordnung und/oder die Wassermotorrädderverordnung gelten.

Auskünfte über Verkehrsbeschränkungen und aktuelle Informationen über Binnenschiffahrtsstraßen erhält man bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Internet (www.elwis.de) und der Wasserschutzpolizei.

Informationen zu Grenzen der Binnenschiffahrtstraßen sind im Teil II der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu finden.

Bei der Benutzung von Landeswasserstraßen, kommunalen und privaten Gewässern ist gegebenenfalls die Genehmigung des Eigentümers einzuholen sowie die jeweilige Befahrensordnung zu beachten.

Schifffahrtsrecht | Verkehrsrecht

Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung unterscheidet nicht zwischen Sportboot und Berufsschiff. Sie kennt nur »Kleinfahrzeuge« und »Fahrzeuge«.

Kleinfahrzeuge sind Segelsurfbretter und Boote unter Rudern, Segeln und Motor, Amphibien und Luftkissenfahrzeuge und Tragflügelboote (von weniger als 20 Meter Länge). Nicht dazu zählen Schlepper, Fähren oder Boote, die für mehr als 12 Personen zugelassen sind und schwimmendes Gerät.

Diese Definition ist sehr wichtig, denn Kleinfahrzeuge haben grundsätzlich allen Fahrzeugen auszuweichen.

Ein Fahrzeug (*mit Topplicht und Seitenlichtern*) muß gegenüber einem Kleinfahrzeug mit Seitenlichtern (*Segelfahrzeug*), welches sich auf Kollisionskurs befindet, Kurs und Geschwindigkeit beibehalten.

Schiffsführung und Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer muss - unabhängig von Führerscheinplicht und Alter- körperlich, geistig und fachlich geeignet sein, die Verantwortung für Boot und Besatzung zu tragen. Der Führerscheininhaber braucht nicht selbst am Ruder zu sein. Er kann auch jemanden, Mindestalter 16 Jahre, fahren lassen, der keinen Führerschein besitzt.

Der Schiffsführer bleibt jedoch voll verantwortlich für alles, was an Bord geschieht.

Vor der Fahrt muss feststehen, wer der verantwortliche Schiffsführer ist.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht beinhaltet die Vermeidung der Gefährdung von Menschenleben, von Beschädigungen an Fahrzeugen, Anlagen oder Ufern, Behinderung der Schifffahrt und Beeinträchtigung der Umwelt.

Bei unmittelbar drohender Gefahr für sich oder andere darf den geltenden Bestimmungen über das Verhalten im Verkehr auf den Binnenschiffahrtsstraßen abgewichen werden.

Wenn man infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Sportbootes behindert ist oder wenn eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ oder mehr im Körper vorhanden ist, darf dessen Kurs oder Geschwindigkeit nicht selbständig bestimmt werden.

Der Rudergänger eines Schiffes muss mindestens 16 Jahre alt sein und körperlich, geistig und fachlich geeignet sein. Darüber hinaus muss er alle Informationen und Weisungen empfangen und geben können, alle Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben.

Führerscheine und Schiffspapiere

Das Mindestalter zum Führen von Sportbooten mit Motor beträgt 16 Jahre; Ein Führerschein ist vorgeschrieben für Antriebsmaschinen ab 11,03 KW (15 PS) oder 7,5 Kilowatt bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb). Das Mindestalter zum Führen von Segelbooten ohne Motor und weniger als 15 m (ohne Ruder und Bugspriet) beträgt 14 Jahre; 16 Jahre zum Führen motorisierter Boote.

Der Sportbootführerschein Binnen berechtigt zum Führen von Booten bis 20 m Länge (ohne Ruder und Bugspriet);

Bei fehlender Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit muss der Führerschein entzogen werden.

Übersicht: Voraussetzung sind folgende Scheine:

Bootskategorie	Führerschein
Sportboote auf Binnenschiffahrtsstraßen mit mehr als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung bzw 7,5 KW bei Elektromotoren und weniger als 20 m Länge.	Sportbootführerschein Binnen (SBF-Binnen)
Sportboote ab 15 m und bis 25 m Länge: Der Geltungsbereich erstreckt sich auf nicht streckenkundepflichtige Binnenwasserstraßen.	Sportschifferzeugnis E (herausgegeben von allen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen)

Sportboote ab 15 m und bis 25 m Länge auf dem Rhein (gültig auch auf den übrigen Binnenschiffahrtstraßen).	Sportpatent (herausgegeben von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und West)
Befähigungsnachweis zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk.	Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk

Die Kennzeichnung

Kleinfahrzeuge: Segelboote ab 5,50 m Länge und motorisierte Boote ab 2,21 kW (3 PS) müssen auf den Binnenschiffahrtstraßen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Die Kennzeichnungsarten für Sportboote sind:

Amtliche Kennzeichen und amtlich anerkannte Kennzeichen.

Amtliche Kennzeichen für Sportboote werden von jedem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zugeteilt.

Ein Wassersportfahrzeug muß ab 10 cbm Wasserverdrängung in das Binnenschiffsregister eingetragen werden.

Als amtliches Kennzeichen gilt unter Anderem:

Die Registernummer aus dem Schiffsbrief, wenn das Boot im Binnenschiffsregister eingetragen ist (ab 10 m³ Wasserverdrängung); zusammen mit dem Kennbuchstaben »B«.

Jedes Wasser und Schifffahrtsamt stellt ein amtliches Kennzeichen aus.

Ein amtlich anerkanntes Kennzeichen

besteht aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins gefolgt vom Kennbuchstaben für die ausstellende Organisation.

»S« steht für den Deutschen Segler-Verband (DSV),

»M« für den Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und

»A« für den ADAC.

Fahrrinnen und Fahrwasser

Fahrwasser sind, so die amtliche Definition, „die Teile der Wasserstraße, die den örtlichen Umständen nach vom durchgehenden Schiffsverkehr benutzt werden“. Meist kann das gesamte Fahrwasser von Sportbooten mit geringem Tiefgang befahren werden.

Fahrrinnen „sind die Teile des Fahrwassers, in denen für den durchgehen-

den Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorgehalten oder angestrebt werden“.

Talfahrt / Bergfahrt

Rechts und links bezieht sich auf Binnenwasserstraßen immer auf die Richtung von der Quelle zur Mündung – also, auf die Fahrt zu Tal.

Die Talfahrt ist die Fahrt flussabwärts, also von der Quelle zur Mündung.

Die Bergfahrt geht flussaufwärts. Angaben dazu, welche Richtung auf Kanälen als Berg- und Talfahrt gilt, findet man im Teil II der BinSchStrO.

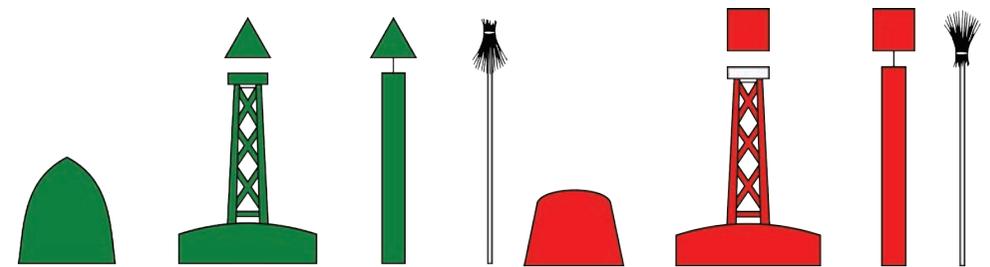
Rechte Seite Fahrrinne: Rote Stumpftonnen oder Schwimmstangen.

Linke Seite Fahrrinne: Grüne Spitztonnen oder Schwimmstangen.

Fahrrinnenspaltung: rotgrüne Tonnen, Spieren oder Schwimmstangen.

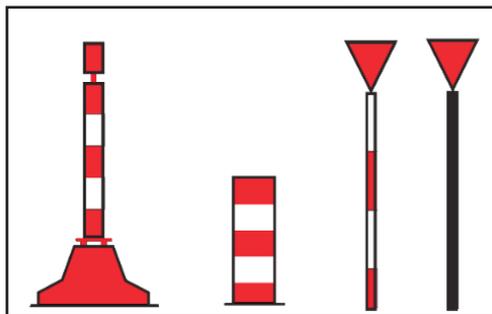
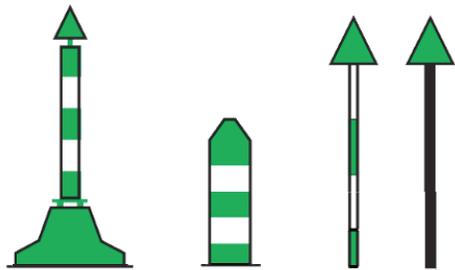
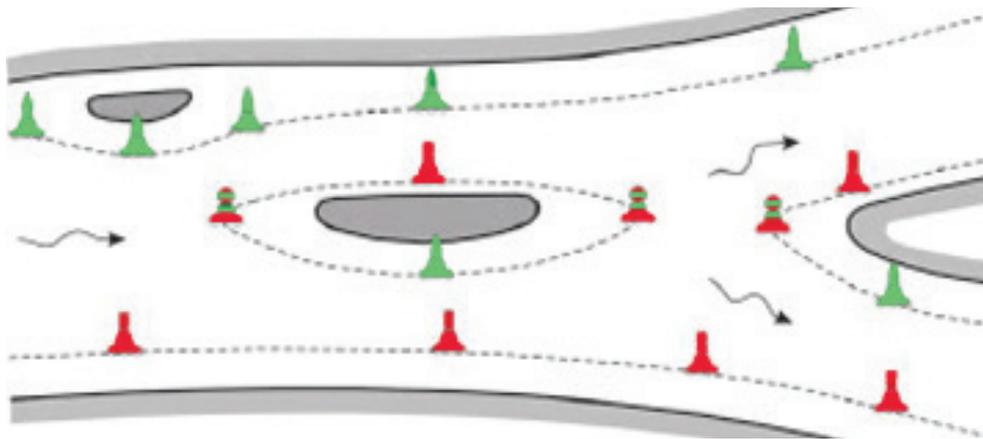
Hindernisse rechts: Stangen mit Toppzeichen: roter Kegel, Spitze nach unten, oder rot-weiß gestreifte Schwimmstangen mit rotem Zylinder.

Hindernisse links: grün-weiß gestreifte Schwimmstangen mit grünem Kegel, Spitze nach oben, oder eine grüne Tonne mit grün-weiß gestreiftem Aufsatz mit grünem Kegel, Spitze nach oben.

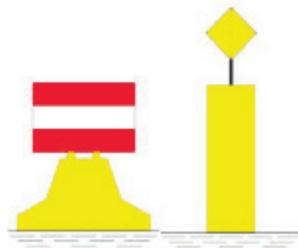
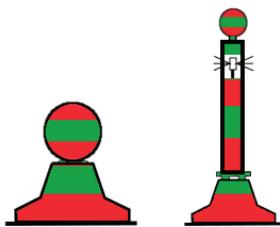


Grüne Spitztonnen- oder Leuchttönen oder Schwimmstangen. Toppzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel, Spitze nach oben. In der Regel mit Radarreflektor.

Rote Stumpf- oder Leuchttönen oder Schwimmstangen. Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder. In der Regel mit Radarreflektor.



Bezeichnung eines Hindernisses rechte bzw. linke Fahrwasserseite



<p>Fahrrinnenspaltung</p> <p>Rot-grün waagrecht gestreifte Kugel-, auch Leuchttonne oder Schwimmstange. Toppzeichen (wenn vorhanden): rot-grün waagrecht gestreifter Ball.</p> <p>Fahrrinnenspaltung Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich.</p>	<p>Gelbe Stumpftonnen</p> <p>Gelbe Stumpftonnen mit oder ohne Radarreflektoren oder Toppzeichen. z.B.: Kennzeichnung einer gesperrten Wasserfläche; <i>geschützte Badezone</i>.</p> <p>Gelbe Tonnen mit einem Radarreflektor dienen der Kenntlichmachung der Brückenpfeiler auf dem Radarschirm.</p>
--	--

Bei Grundberührung ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung oder die Wasserschutzpolizei mit genauer Angabe der Hindernisstelle zu benachrichtigen.

Hochwasser

Bei Hochwasser muss ein Fahrzeugführer so weit wie möglich in der Mitte fahren und Fahrtbeschränkungen beachten.

Erreicht oder überschreitet der Wasserstand an den entsprechenden Richtpegeln die Hochwassermarke 1, sollte man sich so weit wie möglich in der Fahrwassermitte halten. Für Boote ohne Sprechfunk besteht auf bestimmten Wasserstraßenabschnitten (z.B. des Rheins) Fahrverbot.

Bei Erreichen der Hochwassermarke II ist die Fahrt sofort einzustellen.

Informationen über die jeweiligen Wasserstände kommen von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Rundfunk, Fernsehen, Internet und Nautischen Informationsfunk); und an den Pegeln ausgewiesenen Hochwassermarken.

Segel- und Kitesurfen

Segelsurfer sind „Kleinfahrzeuge unter Segeln“. Deshalb gelten für sie auf Binnenschifffahrtsstraßen die gleichen Regeln wie für Segelboote.

Wasserski und Wassermotorrad

Auf Binnenschifffahrtsstraßen darf Wasserski nur in durch Tafelzeichen freigegebenen Bereichen gelaufen werden.

Wasserski darf nur von Sonnenaufgang bis -untergang, Sicht 1 000 m und mehr, gelaufen werden.

Der Wasserskiläufer muß bei der Vorbeifahrt an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Badenden im Kielwasser des Zugbootes bleiben.

Außerhalb der ausgewiesenen Strecken/Wasserflächen muß das Wassermotorrad bei Touren- und Wanderfahrten mit klarem Geradeauskurs gefahren werden.

Schleusen

Sportboote (Kleinfahrzeuge) dürfen erst nach der Berufsschifffahrt, in einem angemessenen Sicherheitsabstand und nach Aufforderung in die Schleusenammer einlaufen.

Grundsätzlich gilt für das Manövrieren im Schleusenbereich:

- Absolutes Überholverbot.
- Ausreichenden Sicherheitsabstand halten. Als Yacht nur hinter der Berufsschiffahrt ein und auslaufen.
- Das letzte Fahrzeug muss bei der Fahrt vom Oberwasser zum Unterwasser darauf achten, nicht auf dem Drempe aufzusetzen. Die Festmacherleinen sind so zu bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, Schleusentore, andere Fahrzeuge vermieden werden und ein sicheres Fieren der Leinen möglich ist.
- Als Fender keine Autoreifen verwenden. Sie sind nicht schwimmfähig und könnten in den Schleusen zu erheblichen Störungen führen.

Liegeverbot und Ankern

Ohne besondere Bezeichnung gilt ein Liegeverbot auf Schifffahrtskanälen und Schleusenkanälen.

In Kanälen ist das Ankern verboten.

In engen Fahrwassern ist gegenüber festgemachten Schiffen die Geschwindigkeit zu verringern und Sog und Wellenschlag zu vermeiden.

Ausweichregeln und Kurshaltepflichten

Die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, wenn sich zwei Fahrzeuge bei gleichbleibender Peilung einander nähern.

Das Ausweichmanöver muss dabei rechtzeitig, klar erkennbar und entschlossen gefahren werden.

Ein Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb muss gegenüber einem Segelsurfer, der auf Kollisionskurs liegt ausweichen.

Ein Segelboot, das in das Feld einer Segelregatta gerät, hat die Ausweichregeln der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zu beachten.

Zwei Motorboote, die sich auf entgegengesetzten Kursen nähern müssen beide ihren Kurs nach Steuerbord ändern.

Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeit ist, um Sog und Wellenschlag zu vermeiden, vor Hafeneinmündungen, an Lade-, Lösch- und Liegeplätzen, in der Nähe nicht frei fahrender Fähren, auf gekennzeichneten Strecken, in der Nähe schwimmender Geräte bei der Arbeit zu verringern.

Informationen über bestehende Höchstgeschwindigkeiten auf den Binnenschifffahrtsstraßen

erhält man in der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, bei der Wasserstra-

ßen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei.

Ausweichregeln

Grundsätzlich gilt:

- Sportboote (Kleinfahrzeuge) von weniger als 20 m Länge, haben allen gewerblichen Schiffen auszuweichen. Sie müssen beachten, dass sie den Fahrzeugen den zum Manövrieren nötigen Raum zu lassen.
- Segelboote unter Maschinenantrieb gelten als Maschinenfahrzeuge.
- Für Maschinenfahrzeuge gilt:
 - rechts vor links
 - Auf Gegenkurs müssen beide nach rechts (Steuerbord) ausweichen.
- Segelboote untereinander:
 - Bekommen sie den Wind von verschiedenen Seiten, hat Vorfahrt, wer mit Wind von Steuerbord (rechts) segelt.
Das bedeutet, das Segelfahrzeug mit Wind von Backbord muß dem Segelfahrzeug mit Wind von Steuerbord ausweichen.
 - Bekommen beide Boote den Wind von der gleichen Seite, hat das Leeboot Vorfahrt vor dem in Luv befindlichen.
Lee vor Luv.
 - Wenn die Segelstellung des anderen Fahrzeugs nicht klar zu erkennen ist, muss man selbst ausweichen.

Die dem Wind zugekehrte Seite wird als Luvseite bezeichnet.

Die dem Wind abgewandte Seite wird als Leeseite bezeichnet.

Ein kreuzendes Segelboot darf ein Sportboot, das sich an seinem steuerbordseitigen Ufer hält, nicht zum Ausweichen zwingen.

Kurshaltepflicht

Eine Ausweichpflicht begründet auch immer eine Kurshaltepflicht.

Der Kurshaltepflichtige muss dabei Kurs und Geschwindigkeit beibehalten.

Ein Segelfahrzeug, welches sich auf einer Binnenschifffahrtsstraße auf Kollisionskurs mit einem Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, hält Kurs und Geschwindigkeit bei.

Überholen und Begegnen

Ein Überholmanöver ist zügig durchzuführen. Beteiligte Fahrzeuge dürfen nicht behindert werden. Verkehrslage und eventuelle Schallzeichen beachten. Ausreichend Abstand halten.

Wenn ein kleines von einem größeren Fahrzeug überholt wird, kann das kleinere Fahrzeug durch Stau, Sog oder Schwell aus dem Kurs laufen und kollidieren oder querschlagen, in flachen Gewässern auf Grund laufen.

Beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen in einem engen Fahrwasser, Geschwindigkeit herabsetzen und ausreichenden Passierabstand halten.

Überholer müssen grundsätzlich ausweichen, also auch in dem ziemlich unwahrscheinlichen Fall, dass ein Segler ein Maschinenfahrzeug überholt.

Ein Segler überholt einen anderen stets in Luv.

Ein kleines Fahrzeug sollte nicht dicht an ein großes in Fahrt befindliches Fahrzeug heranfahren, weil es durch dessen Bug- oder Heckwelle kentern oder durch den Sog mit dem Fahrzeug kollidieren kann.

ÜBUNGEN	
<p>Das Fahrzeug unter Segel ist ausweichpflichtig.</p>	<p>Fahrzeug A ist ausweichpflichtig.</p>

FRAGE: Ein Kleinfahrzeug A segelt nachts auf Vorwindkurs stromabwärts, Großsegel an Steuerbord. Backbord querab kommt ein grünes Seitenlicht eines Bootes B immer näher, das kein Topplicht führt.

Wer ist ausweichpflichtig?

<p>A ist ausweichpflichtig. Segelfahrzeuge mit Wind von Backbord müssen Segelfahrzeugen mit Wind von Steuerbord ausweichen.</p>	<p>B ist ausweichpflichtig. Das luvseitige Boot muss dem leeseitigen ausweichen.</p>
<p>Welches Boot kann seinen Kurs beibehalten? Boot A, es ist leeseitig.</p>	<p>Kurshaltepflichtig ist A gegenüber B und C; sowie B gegenüber C.</p>

ANTWORT: Das Kleinfahrzeug A ist ausweichpflichtig. Ein Boot mit Wind von Backbord muss ausweichen, wenn es nicht klar ausmachen kann, ob das luvseitige Boot den Wind von Steuerbord hat.

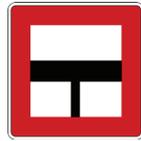
Verbots- Gebotszeichen; Hinweisschilder



Abstand vom Tafelzeichen



Geschwindigkeitsbeschränkung 5 km/h



Vorfahrt vom Hauptfahrwasser beachten



Verbot der Einfahrt (in der Richtung des Pfeils)



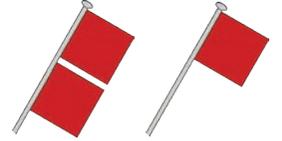
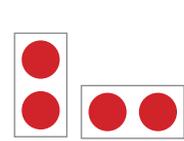
Lichte Höhe ist begrenzt



Gesperrte Wasserfläche (Kleinfahrzeuge ohne Maschine frei)



Verbot der Durchfahrt bzw. Sperrung der Wasserstrasse



Ankern verboten



Festmachen verboten



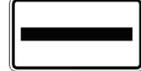
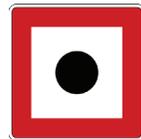
Stillliegeverbot



vorgeschriebene Fahrtrichtung



Schallzeichen geben. z.B.: langer Ton



Anhalten Haltegebot vor beweglichen Brücken, und Schleusen



Achtung! Besondere Vorsicht. z.B. bei Fährverk.



Fähre



Abhörflichtfunk (wenn Funk an Bord ist) hier: CH 20 VHF



Begegnen und Überholen verboten. (gilt nicht für Kleinfahrzeuge)



Überholen verboten (gilt nicht für Kleinfahrzeuge)



Liegeplatz für Fahrzeuge OHNE gefährliche Güter; bzw MIT gefährlichen Gütern (hier brennbar)



Für Motorboote verboten



Wendeverbot



Wendeplatz (Hier besteht meist Ankerverbot)



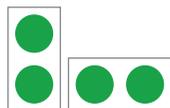
Ende einer Verbotss- oder Gebotsstrecke



Sog und Wellenschlag vermeiden



Erlaubnis zur Durchfahrt



Wehr



Nicht-Freifahren- de Fähre



Wasserskifahren, Jet-Ski fahren bzw. Surfen erlaubt

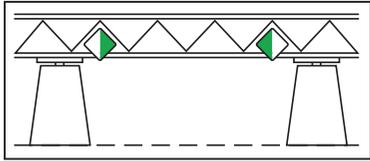


Hochwassermarke 1



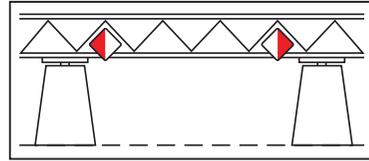
Hochwassermarke 2 Einstellung der Schifffahrt

Schilder an festen Brücken



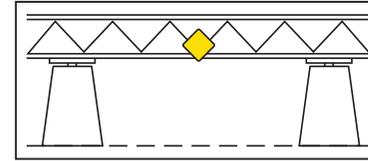
Durchfahrt innerhalb der Markierungen empfohlen

Prüfungsfrage



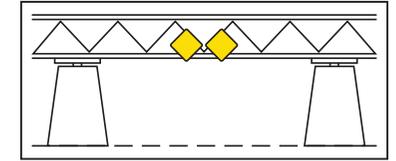
Durchfahrtsverbot außerhalb der Markierung

Prüfungsfrage



Empfohlene Durchfahrtsöffnung für Verkehr in beiden Richtungen

Prüfungsfrage



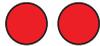
Empfohlene Durchfahrtsöffnung (Gegenverkehr gesperrt)

Prüfungsfrage

Schilder an beweglichen Brücken

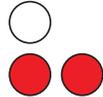


Keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung)



Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen oder Gegenverkehr)

Prüfungsfrage



Brücke geschlossen oder Gegenverkehr. Durchfahrt frei, wenn die Durchfahrtshöhe dies mit Sicherheit zulässt

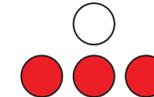


Keine Durchfahrt (Brücke gesperrt)

Prüfungsfrage



Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden)



Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden. Durchfahrt frei, wenn die Durchfahrtshöhe dies mit Sicherheit zulässt

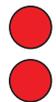


Durchfahrt frei (Brücke geöffnet)

Schilder an Schleusen



Einfahrt verboten (Schleuse geschlossen) oder Ausfahrt verboten



Außer Betrieb

Prüfungsfrage



Einfahrt oder Ausfahrt erlaubt

Prüfungsfrage



Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet

Prüfungsfrage



Bis zur Einweisung warten



Rechte Schleuse benutzen



Beide Schleusen nutzbar



Klein- und Sportfahrzeuge

Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge verboten



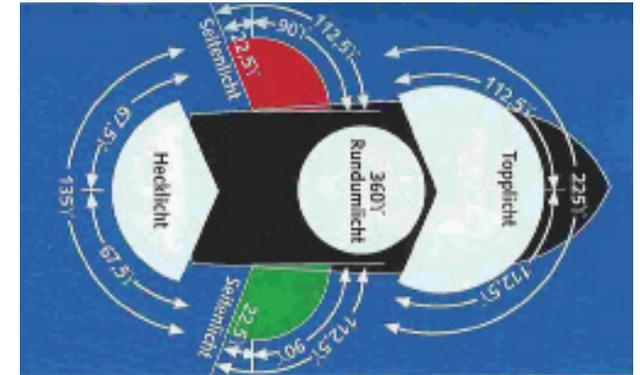
Klein- und Sportfahrzeuge

Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt

Lichterführung

Alle Lichter müssen in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und bei verminderter Sicht (Nebel, Schneefall, starker Regen) geführt werden.

- Das Rundumlicht strahlt über einen Vollkreis von 360°.
- Das Topplicht scheint über einen Horizontbogen von 225°.
- Das Hecklicht bestrahlt den restlichen Sektor 135° nach achteraus.
- Die Seitenlichter (Backbord rot, Steuerbord grün) bescheinen je einen Horizontbogen von 112,5°, und zwar von recht voraus bis 22,5° achterlicher als querab



Fahrzeuge IN FAHRT müssen Positionslampen führen. Sie zeigen Fahrtrichtung und Lage eines Fahrzeugs an. IN FAHRT bedeutet, dass das Schiff weder festgemacht hat, noch vor Anker liegt oder auf Grund sitzt.

Ruderboot
Rundumlicht (weiß)
 Beiboote (Dingis) brauchen dies Licht erst bei Annäherung eines anderen Schiffes zu zeigen

Segelboot unter Segeln unter 20 m
Rundumlicht (weiß)
 Bei Annäherung anderer Schiffe ein 2. weißes Licht zeigen (Segelboote unter Motor gelten als Motorboote)

Tipp: Bei Annäherung anderer Fahrzeuge, eigene Segel anleuchten

oder
Seitenlichter (rot, grün) in einer Zweifarbenlaterne am oder nahe am Bug
Hecklicht (weiß)

oder
Dreifarbenlaterne (rot, grün, weiß) im Topp



Ein Segelboot unter (Hilfs-) Maschine gilt als Maschinenfahrzeug und muss wie ein Motorboot ausweichen. Zeichen: „Motorkegel“ im Vorstag.

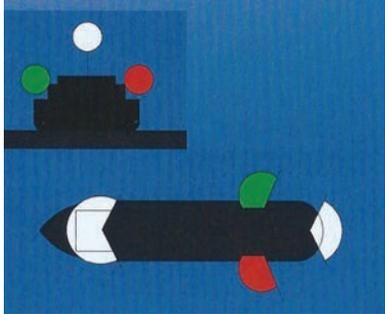
Motorboot unter 20 m
Topplicht (weiß)
 Gleiche Höhe wie Seitenlichter, aber mindestens 1 m davor
Seitenlichter (rot, grün)
Hecklicht (weiß)

oder
Topplicht (weiß) mindestens 1 m höher als die Seitenlichter
Seitenlichter (rot, grün) in einer Zweifarbenlaterne am oder nahe am Bug
Hecklicht (weiß)

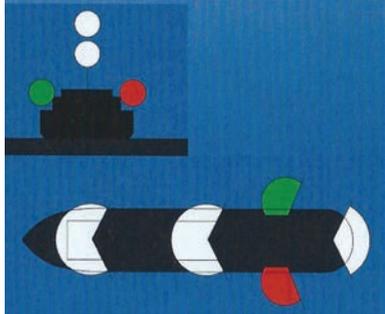
oder
Rundumlicht (weiß) anstelle des Topp- und Hecklichts
Seitenlichter (rot, grün) in einer Zweifarbenlaterne am oder nahe am Bug

Ein Kleinfahrzeug, das ein Anderes schleppt, muss die Lichter eines Kleinfahrzeugs mit Maschinenantrieb führen. Das geschleppte Fahrzeug führt ein weißes Rundumlicht.

Schiff bis 110 m Länge
Topplicht (weiß), **Seitenlichter** (rot/grün), **Hecklicht** (weiß)
 Die Seitenlichter werden mindestens 1 m niedriger als das Topplicht und meist achtern am Ruderhaus gefahren



Schiff über 110 m Länge
2 Topplichter (weiß), das zweite achterlicher und höher als das erste
Seitenlichter (rot/grün)
Hecklicht (weiß)

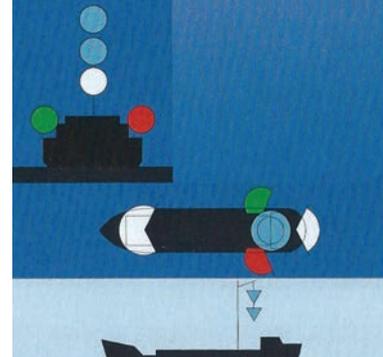


Schiff mit bestimmten entzündbaren Stoffen
Topplicht (weiß)
Seitenlichter (rot/grün)
Hecklicht (weiß)
Rundumlichter (blau) auf dem Achterschiff
Bei Tage:
Blauer Kegel, Spitze nach unten



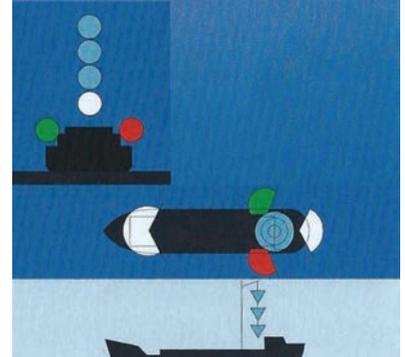
Fahrzeug hat brennbare Stoffe geladen, Abstand beim Stillliegen 10 m.

Schiff mit bestimmten gesundheitsschädlichen Stoffen
Topplicht (weiß)
Seitenlichter (rot/grün)
Hecklicht (weiß), **2 Rundumlichter** (blau) auf dem Achterschiff
Bei Tage:
2 blaue Kegel, Spitze nach unten übereinander



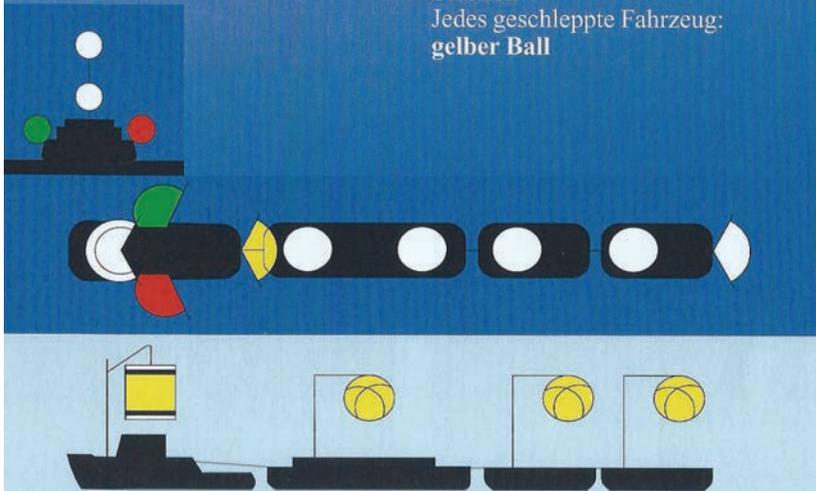
Fahrzeug hat gesundheitsschädliche Stoffe geladen, Abstand beim Stillliegen 50 m.

Schiff mit bestimmten explosiven Stoffen
Topplicht (weiß)
Seitenlichter (rot/grün)
Hecklicht (weiß)
3 Rundumlichter (blau) auf dem Achterschiff
Bei Tage:
3 blaue Kegel, Spitze nach unten



Fahrzeug hat explosive Stoffe geladen, Abstand beim Stillliegen 100 m.

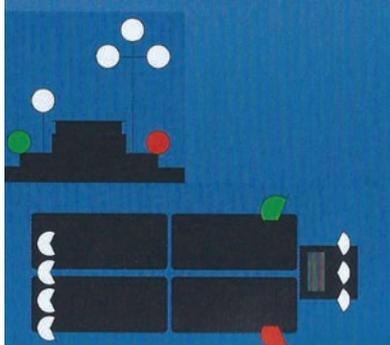
Schleppverband
 Der Schlepper:
2 Topplichter (weiß), senkrecht übereinander
3 Topplichter (weiß), wenn mehrere Schlepper nebeneinander den Verband schleppen.
Seitenlichter (rot/grün)
Hecklicht (gelb)



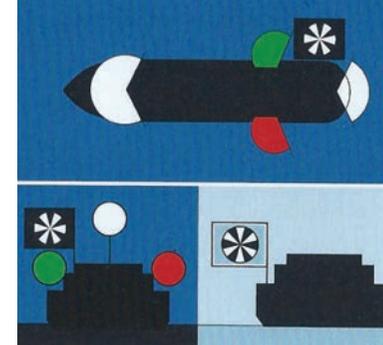
Jedes geschleppte Fahrzeug:
Rundumlicht (weiß), falls länger als 110 m ein **2. Rundumlicht** hinten in gleicher Höhe.
 Das letzte Fahrzeug führt für den Verband das **Hecklicht** (weiß).
Bei Tage: Der Schlepper: **gelber Zylinder** mit oben und unten je einem **schwarzen und weißen Streifen**
 Jedes geschleppte Fahrzeug: **gelber Ball**

Geschleppte oder längsseitsgekuppelte Kleinfahrzeuge in Fahrt, führen nachts nur ein weißes Rundumlicht.

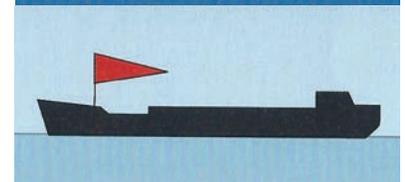
Schubverband (2er-Päckchen)
3 Topplichter



Begegnungen an Steuerbord
 (nur Berufsschiffahrt)
Weißes Funkellicht, gekoppelt mit **hellblauer Tafel mit weißem Rand** an Steuerbord

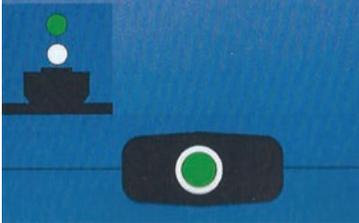


Vorrangschiff
Roter Wimpel
 Vorrang beim Schleusen, in engen Durchfahrten etc.



Roter Wimpel: Ein Fahrzeug, dem die zuständige Behörde einen Vorrang zur Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, eingeräumt hat.

Nicht frei fahrende Fähre
(Ketten-, Seil- oder Gierfähren)
Rundumlicht (weiß)
Rundumlicht (grün) 1 m darüber



Frei fahrende Fähre
Rundumlicht (weiß)
Rundumlicht (grün) 1 m darüber
Seitenlichter (rot/grün)
Hecklicht (weiß)

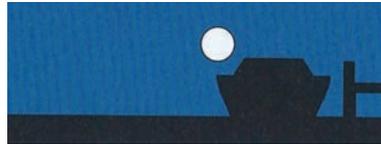


Polizei, Feuerlöschboote, Wasserrettung, Zoll und Bundespolizei im Einsatz
Topplight (weiß)
Seitenlichter (rot/grün)
Hecklicht (weiß)



Funkellicht (blau) kann auch tags im Einsatz geführt werden

Stillliegendes Schiff
Weißes Rundumlicht auf der Fahrwasserseite



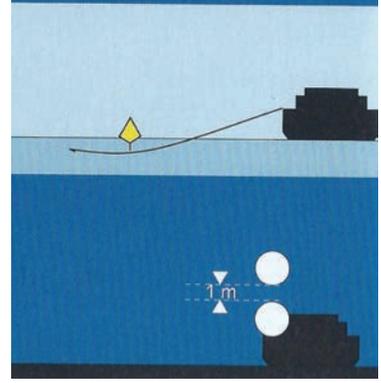
Auf einem stillliegenden Fahrzeug bedeuten zwei weiße Lichter übereinander:

Ein Ankerlieger, dessen Anker die Schifffahrt gefährden kann.

Ein stillliegendes Fahrzeug setzt ein von allen Seiten sichtbares weißes Rundumlicht auf der Fahrwasserseite.

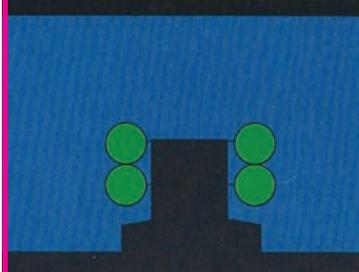
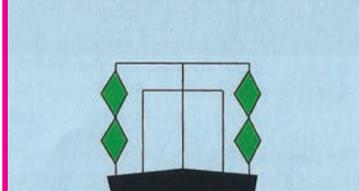
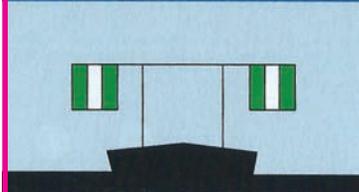
Anker am Tage, die die Schifffahrt behindern können sind mit einem gelben Döpper bezeichnet.

Stillliegendes Schiff, dessen Anker die Schifffahrt gefährden kann
2 weiße Rundumlichter untereinander auf der Fahrwasserseite
Tagsüber muss der Anker gekennzeichnet sein durch **gelben Döpper** eventuell mit Radarreflektor



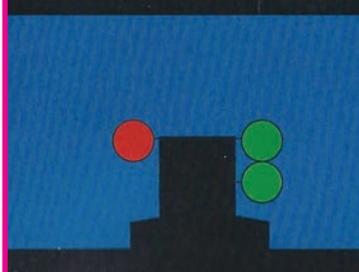
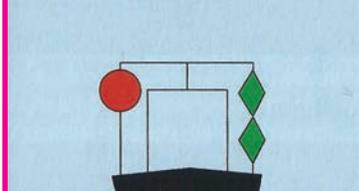
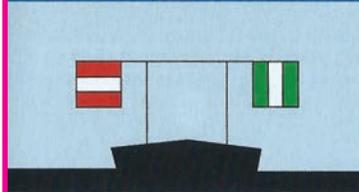
Tags
Durchfahrt an beiden Seiten frei
Grün-weiß-grün gestreifte Tafeln oder grüne Doppelkegel

Nachts
Grüne Rundumlichter



Tags
An der gesperrten Seite entweder eine rot-weiß-rote Tafel oder ein roter Ball

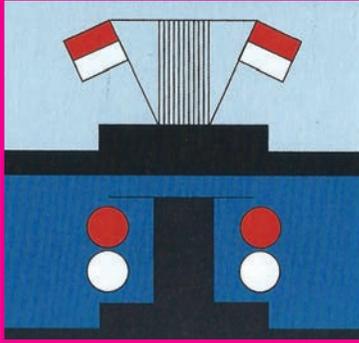
Nachts
Ein rotes Rundumlicht auf gleicher Höhe wie das obere grüne Rundumlicht auf der gegenüberliegenden Seite



Durchfahrt an beiden Seiten frei

Tags
Rot-weiße Flaggen

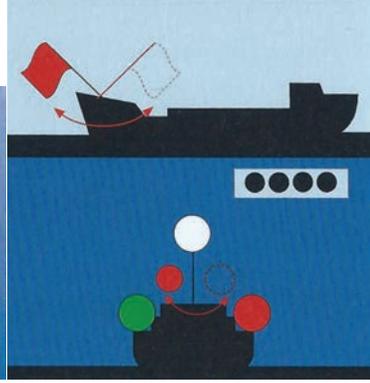
Nachts
Rote Rundumlichter über weißen Rundumlichtern



Nur bei Annäherung eines Schiffes auf Kollisionskurs

Tags
Eine rote Flagge oder Tafel, die im Halbkreis geschwenkt wird

Nachts
Ein rotes Licht, das hin- und hergeschwenkt wird.
Zusätzliches Schallzeichen: 4 kurze Töne hintereinander



Tags
Eine Flagge oder einen sonstigen Gegenstand im Kreis schwenken

Nachts
Ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird



Ein in Not befindliches Fahrzeug, das durch Sichtzeichen Hilfe herbeirufen will, kreist am Tag mit einer roten Flagge.

Ein Segelsurfer auf Binnenschiffahrtsstraßen kann durch kreisförmiges Schwenken der Arme oder eines Gegenstandes ein Notsignal geben.

Notsignale

Notsignale dürfen nur gegeben werden, wenn Gefahr für Leib oder Leben von Personen besteht und daher Hilfe benötigt wird.

Sceunfall

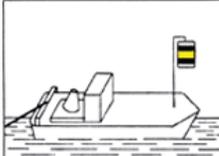
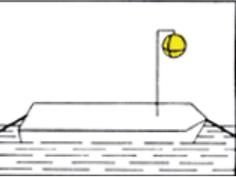
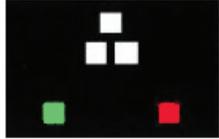
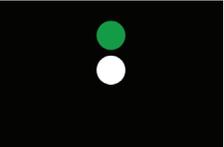
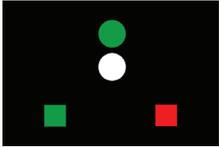
Die Pflicht zur Hilfeleistung gilt selbstverständlich auch dann, wenn man nicht selbst in einen Unfall verwickelt, sondern nur Zeuge ist.

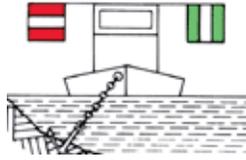
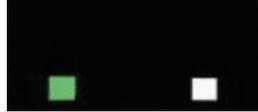
Nach einem Zusammenstoß hat man Hilfe zu leisten und so lange am Unfallort zu bleiben, bis ein weiterer Beistand nicht mehr erforderlich ist; alle erforderlichen Daten sind auszutauschen.

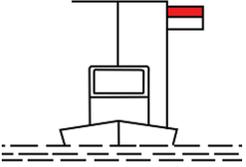
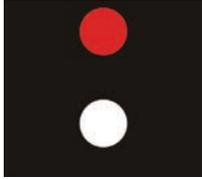
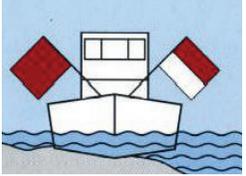
Sollte eine Jolle gekennert sein, ist die Vollständigkeit der Crew zu überprüfen und ggf. Hilfe zu leisten. Man sollte sich am Boot festhalten oder ggf. auf das Boot legen und Hilfe abwarten.

Bei Sturmwarnung ist vom Schiffsführer eines Sportbootes unter Segel auf einem größeren Gewässer zu veranlassen:

Rettungswesten anlegen; Segel bergen; versuchen einen Hafen oder eine geschützte Bucht anzulaufen.

ÜBUNGEN	
 <p>Fahrzeug mit Maschinenantrieb länger als 110 m</p>	 <p>Schleppfahrzeug an der Spitze eines Schleppverbandes</p>
 <p>Fahrzeug eines Schleppverbandes</p>	 <p>Schubverband in Fahrt von vorne</p>
 <p>nicht-frei-fahrende Fähre</p>	 <p>Frei-fahrende Fähre</p>

FRAGE	ANTWORT
<p>Was bedeuten diese Lichter?</p> 	<p><i>Festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug. Vorbeifahrt an der rot-weißen Seite gestattet; rote Seite gesperrt. Sog und Wellenschlag vermeiden.</i></p>
	<p><i>Schwimmendes Gerät bei der Arbeit. Vorbeifahrt an der Seite mit dem grün-weiß-grünem Tafelzeichen gestattet; rot-weiß-rote Seite gesperrt.</i></p>
<p>Ein Kleinfahrzeug unter Segel kreuzt nachts das Fahrwasser. An Backbord tauchen die nachstehenden Lichter eines Fahrzeugs auf, das in spitzem Winkel den Kurs des Kleinfahrzeugs unter Segel kreuzen will. Was bedeuten diese Lichter?</p> 	<p><i>Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb.</i></p>
<p>Ein Kleinfahrzeug unter Segel kreuzt nachts das Fahrwasser. An Backbord tauchen die nachstehenden Lichter eines Fahrzeugs auf, das in spitzem Winkel den Kurs des Kleinfahrzeugs unter Segel kreuzen will. Wer ist ausweichpflichtig?</p> 	<p><i>Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb.</i></p>
<p>Was bedeuten diese Sichtzeichen?</p> 	<p><i>Schwimmendes Gerät bei der Arbeit. Vorbeifahrt an jeder Seite gestattet. Sog und Wellenschlag vermeiden.</i></p>

Ein Kleinfahrzeug unter Segel kreuzt nachts im Fahrwasser. Von achtern kommt ein Fahrzeug, das eine Zweifarbenlaterne und ein Topplicht führt. Was bedeuten diese Lichter?	<i>Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb.</i>
Was bedeutet auf einem Fahrzeug ein blaues Licht?	<i>Fahrzeug hat brennbare Stoffe geladen. Abstand beim Stillliegen 10 m.</i>
Welches Licht muss ein Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb mindestens führen?	<i>Ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht.</i>
Ein Kleinfahrzeug unter Segel und mit Maschinenantrieb kreuzt nachts stromauf. Ein Fahrzeug kommt entgegen, das nur ein weißes Licht führt. Was bedeutet dieses Licht?	<i>Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb.</i>
Was bedeutet diese Tag- und Nachtbezeichnung? 	<i>Schutzbedürftiges Fahrzeug, Vorbeifahrt in möglichst weitem Abstand, Geschwindigkeit vermindern, Sog und Wellenschlag vermeiden.</i>
Was bedeuten nachts auf einer Binnenschiffahrtsstraße die nachstehenden Lichter? 	<i>Sog und Wellenschlag vermeiden.</i>
Was bedeuten diese Sichtzeichen? 	<i>Festgefahrener oder gesunkenes Fahrzeug. Vorbeifahrt an der rot-weißen Seite gestattet; rote Seite gesperrt. Sog und Wellenschlag vermeiden.</i>

Schallsignale

• = etwa 1 Sekunde Dauer, - etwa 4-6 Sekunden Dauer	
—	Achtung
•	ich richte meinen Kurs nach Stb.
• •	ich richte meinen Kurs nach Bb.
• • •	meine Maschine geht rückwärts
• • • •	ich bin manövrierunfähig alternativ bei Nacht ein rotes Licht im unteren Halbkreis schwenken alternativ bei Tag eine rote Flagge im unteren Halbkreis schwenken
• • • • •	man kann mich nicht überholen
• • • • • mind. 6x	Gefahr eines Zusammenstoßes
— •	Ich wende über Stb.
— • •	Ich wende über Bb.
— — •	Ich will auf ihrer Stb-Seite überholen
— — • •	Ich will auf ihrer Bb-Seite überholen
— — — •	Hafen oder Nebenwasserstraße; Ein- oder Ausfahrt mit Kursänderung nach Steuerbord.
— — — • •	Hafen oder Nebenwasserstraße; Ein- oder Ausfahrt mit Kursänderung nach Backbord.
• — • —	Bleib-Weg-Signal (mind. 15 Min)
— — — — (Folge)	Notsignal